

An die
Geschäftsstelle Gemeinderat
Wilhelmstraße 11
71638 Ludwigsburg

Vorl.Nr. 120 / 24

16. April 2024

Betrifft: Einführung eines Handwerkerausweises zum vereinfachten Parken/Befahren

Antrag: Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept zur einfachen Beantragung von Handwerkerausweisen - auch nur für einen Tag oder ein paar Stunden - für die Fahrzeuge der Gewerke zum Befahren von

- Parken im eingeschränkten Halteverbot
- Parken in Bewohnerparkzonen
- Unentgeltliches und unbefristetes Parken an Parkuhren bzw. bei Parkscheinautomaten
- Parken in Lade- und Lieferzonen
- Parken auf Gehwegen
- Parken und Befahren der Fußgängerzonen außerhalb der zulässigen Lieferzeiten zu erstellen.

Begründung: Ein ansprechendes Stadtbild und ein funktionierender Einzelhandel und Gastronomie bilden Kernsäulen einer attraktiven Innenstadt. Die Immobilieneigentümer und Innenstadtakeure sind um dieses Bild bemüht und investieren regelmäßig in die Instandhaltung und Sanierung ihrer Geschäftsräume bzw. Ladenlokale. Dabei sollte Ihnen dieser Prozess so leicht, als möglich gemacht werden.

Bisweilen ist eine Befahrung z.B. des Marktplatzes und der Fußgängerzone jedoch nur innerhalb der Lieferzeiten (vor 11 Uhr und nach 19 Uhr) durch Fahrzeuge ohne Ausnahmegenehmigung möglich. Eine Ausnahmegenehmigung wird für Baustellen der Anrainer regelmäßig NICHT erteilt. Die Einhaltung dieser Zeiten ist bei größeren Baustellen oder kurzfristigen technischen Defekten jedoch völlig ausgeschlossen und praxisfremd. Hier ist es zwingend notwendig, dass Fahrzeuge abgestellt werden können und Material und Werkzeuge mit kurzen Wegen ein- und ausgebracht werden können, auch außerhalb der Lieferzeiten. Für kurzfristige Einsätze von Handwerkern außerhalb der Fußgängerzonen ist es ebenso zwingend notwendig, dass nahe am Einsatzort geparkt werden kann. Auf der Homepage der Stadt Ludwigsburg findet sich unter „Handwerkerparkausweis beantragen“ bisweilen kein konkreter Hinweis zum Vorgehen und kein online Antrag. Die Anträge werden wohl einzelfallbezogen entschieden.

Daher wird die Verwaltung beauftragt, ein Konzept zu entwickeln, dass diesem Umstand Rechnung trägt und eine zeitlich begrenzte (z.B. während der Dauer der Baustelle oder für einen Tag bei einem technischen Defekt oder als Handwerkerausweis ganzjährig mit Coupons, siehe dazu auch Stadt Stuttgart oder Stadt Böblingen) oder kurzfristig notwendige (z.B. in Notfällen bei technischen Defekten) Gestattungen für die Befahrung/Beparkung der o. g. Zonen beinhaltet. Die StVO gibt dazu den entsprechenden Spielraum unter §46. Die entsprechenden Flucht- und Rettungswege sind selbstverständlich zu jeder Zeit freizuhalten.

Das Verfahren muss unkompliziert (möglichst online!), kurzfristig und kostengünstig für die jeweiligen Handwerker erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen,
FDP-Fraktion